

Der Rat der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 01.03.90 folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Gemäß § 81 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419), zuletzt geändert am 21.06.1988 (GV. NW S. 319) in Verbindung mit § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW S. 362), wird die bislang für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 10 "Honeburg-Ost" geltende Gestaltungssatzung aufgehoben.
- b) Gemäß den unter a) genannten Vorschriften wird folgende neue örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Honeburg-Ost" der Gemeinde Lotte beschlossen:

#### Örtliche Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Lotte beschließt, die örtliche Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Honeburg-Ost"

##### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Honeburg-Ost" der Gemeinde Lotte. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Gemeinde Lotte eingesehen werden kann. Dieser Plan enthält auch örtliche Bauvorschriften in zeichnerischer Form.

##### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen, an die nach der BauO NW in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen gestellt werden mit Ausnahme von Wintergärten, die mit einem Abstand von mind. 3 m zur Grenze errichtet werden.

### § 3 Höhenlage der Hauptgebäude

- a) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 0,50 m über der fertigen öffentlichen Erschließungsfläche liegen.
- b) Der Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Unterkante des Sparrens darf max. 0,40 m über der Oberkante der Rohdecke des dazugehörigen Geschosses liegen. Innerhalb des schraffierten Bereiches darf die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes und der Außenfläche der Dachhaut) max. 3,00 m und die Firsthöhe max. 7,50 m über der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens liegen.

Untergeordnete Rücksprünge werden hierdurch nicht berührt.

### § 4 Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der Gebäude sind ortsüblich zu verputzen oder als Sicht- bzw. Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen (maximal 20 % Wandflächenanteil je Gebäude) dürfen andere Materialien verwendet werden.

### § 5 Dachgestaltung

- a) Die Dächer sind mit der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Dachneigung und Dachform auszuführen.

Innerhalb des schraffierten Bereiches dürfen geneigte Dächer von mehr als 12° Dachneigung nur als symmetrisches Satteldach (Pult- und Schleppdächer sind unzulässig) mit einer Giebelbreite von max. 12 m ausgeführt werden.

Bei Gebäuden, die auf der Grenze errichtet werden, darf die Trauflänge auf der Grenze 15 m nicht überschreiten.

- b) Geneigte Dächer sind mit dunkelfarbigem Dachpfannen (Dachsteine oder Dachziegel) einzudecken. Hiervon abweichend sind die geneigten Dächer innerhalb des schraffierten Bereiches mit dunkelroten, rotbraunen, braunen oder schwarzen Dachpfannen (Dachsteine oder Dachziegel) einzudecken.

- c) Dachausbauten (Dachgauben) sind unzulässig.
- d) Garagen und Nebengebäude sind, soweit sie nicht mit der Dachneigung der Hauptgebäude ausgeführt werden, mit einem Flachdach zu versehen.

#### § 6 Einfriedigung

Als Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind Mauern über 0,30 m Höhe sowie Zäune und Hecken über 0,70 m Höhe über der anschließenden fertigen Verkehrsfläche unzulässig. Ausgenommen sind bepflanzte Sichtschutzanlagen an Freisitzen, soweit keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Sichtbehinderungen) eintreten.

Als Vorgarten gilt der an die öffentliche Erschließungsstraße grenzende Grundstücksteil bis zur vorderen Baufucht der Hauptgebäude, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 5,00 m.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Gestaltungssatzung außer Kraft.

4531 Lotte, den 01.03.1990

.....  
Bürgermeister

.....  
Ratsmitglied

.....  
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

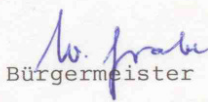
=====

Die Aufhebung der bislang für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Honeburg-Ost" geltenden Gestaltungssatzung sowie die neue örtliche Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Honeburg-Ost" werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

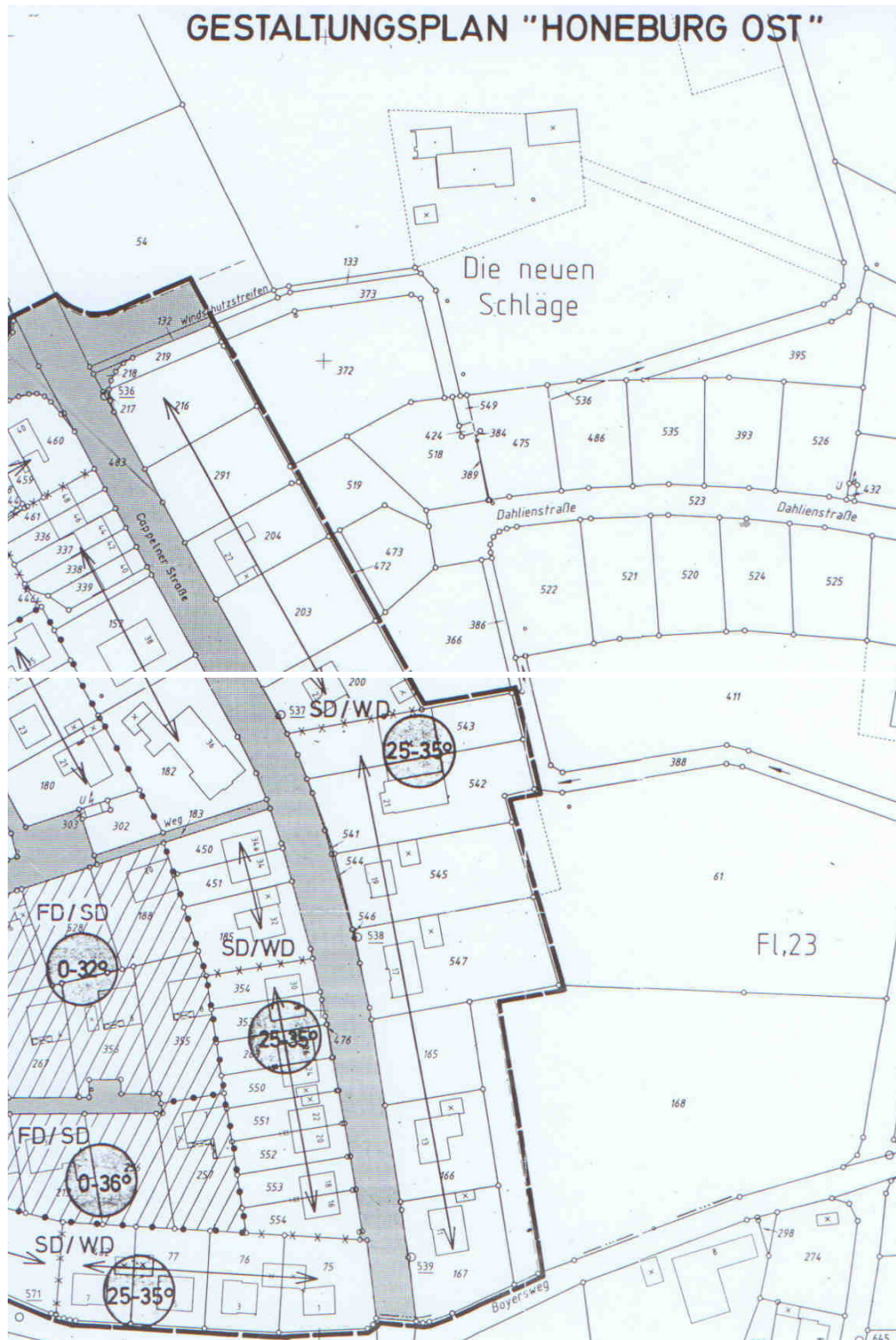
4531 Lotte, den 30.03.1990

  
Bürgermeister

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen, an die nach der BauO NW in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen gestellt werden mit Ausnahme von Wintergärten, die mit einem Abstand von mind. 3 m zur Grenze errichtet werden.

## Teilbereich I



## Teilbereich II

